

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union vom 26. Juli 1995 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich, zu dem Protokoll gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom 8. Mai 2003 zur Änderung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke sowie zur Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ZIS-Ausführungsgesetz)
– Drucksache 15/1970 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat den Gesetzentwurf der Bundesregierung unterstützt. Sie begrüßt es, dass die Regelungen des Zollinformationssystems und hier insbesondere die mit dem ZIS-Ausführungsgesetz geschaffenen ergänzenden innerstaatlichen Regelungen über die Speicherung personenbezogener Daten im Aktennachweissystem für Zollzwecke (FIDE) auch den Vorstellungen des Bundesrates hinsichtlich einer effektiven Zusammenarbeit der Zollverwaltungen im EG-Binnenmarkt bei der Strafverfolgung durch systematischen Informationsaustausch über die Existenz von Ermittlungsakten entsprechen. Das Zollinformationssystem, einschließlich des Aktennachweissystems für Zollzwecke, wird nach den Erwartungen der Bundesregierung insbesondere nach der EU-Erweiterung von erheblicher Bedeutung für den Schutz der europäischen Bürger vor geschmuggelten Rauschgift, Waffen, Kinderpornographie und anderen verbotenen Waren sein.

Dem Vorschlag des Bundesrates, eine klarstellende Regelung in Bezug auf die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft in § 3 aufzunehmen, tritt die Bundesregierung grundsätzlich nicht entgegen.

Für diese ergänzende Klarstellung schlägt die Bundesregierung jedoch vor, in § 3 folgenden Satz anzufügen:

„§ 478 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung findet Anwendung“.

Die Feststellung, dass § 478 Abs. 1 Satz 1 und 2 StPO, auf den auch in § 479 Abs. 3 StPO verwiesen wird, Anwendung findet, ist ausreichend, um klarzustellen, dass die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft gewahrt bleibt.

Ein Verweis auf die Versagungsgründe und Verwendungsbeschränkungen nach § 479 Abs. 3 i. V. m. § 477 Abs. 2 und 5 StPO ist demgegenüber nicht erforderlich. Die in § 477 Abs. 2 Satz 1 StPO vergleichbare Regelung, dass eine Datenübermittlung zu unterbleiben hat, wenn eine Gefährdung des Untersuchungszwecks zu besorgen ist, ist bereits in § 3 ZIS-Ausführungsgesetz enthalten; die Entscheidung hierüber, obliegt der sachleitenden Staatsanwaltschaft. Da der Zweck des Aktennachweissystems und der Umfang der an das Aktennachweissystem zu übermittelnden Daten bereits in Artikel 12A Abs. 2 und Artikel 12B Abs. 1 des Protokolls gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union zur Änderung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke geregelt sind und sich daraus ergibt, dass die Daten nur für Zwecke der Strafverfolgung zu verwenden sind, ist auch die Inbezugnahme auf die Regelung zu Verwendungsbeschränkungen i. S. des § 477 Abs. 5 StPO entbehrlich.

